Sollen militärische Verbände ausserhalb des Armeeauftrages eingesetzt werden?

Autor(en): **Uhlmann, Hans / Riner, Dominik**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **166 (2000)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-66629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sollen militärische Verbände ausserhalb des Armeeauftrages eingesetzt werden?

Das VBS sieht sich laufend konfrontiert mit Gesuchen, militärische Verbände freizustellen für Einsätze, die ausserhalb ihres Auftrages liegen. Die «Verordnung des Bundesrates über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten» setzt die Leitplanken für die Behandlung derartiger Begehren. Hervorzuheben sind namentlich die folgenden Bestimmungen:

- **Die unterstützten Tätigkeiten sind von nationaler oder internationaler Bedeutung**
- **Die Gesuchsteller können ihre Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen**
- **Mit dem Einsatz ist ein Ausbildungs- und Trainingseffekt verbunden.**

PRO

Hans Uhlmann, alt Ständerat TG, Präsident OK 24. Eidg. Jodlerfest 1999 Frauenfeld.

Ein Beispiel für einen sinnvollen Einsatz: Das 24. Eidg. Jodlerfest 1999 wurde durch das Vsg Bat 63 in folgenden Bereichen aktiv unterstützt: Auf- und Abbau von Infrastrukturanlagen, Verpflegungsbereich, Sanität, Verkehrsregelung und Transport. Der Rgt Stab und das Kommando des Bat waren von Anfang an durch einen Verbindungsoffizier im Organisationskomitee vertreten. Die Erfahrungen von Seiten des Organisationskomitees waren in jeder Beziehung positiv. Der Leistungsumfang für die eingesetzten Einheiten beinhaltete, was eine grösser angelegte Übung in kombinierten Verbänden fordern würde: Stabsarbeit zusammen mit einem gut funktionierenden Organisationskomitee, Vorbereitung der Kader auf die zu erwartenden Anforderungen im Vorfeld des Einsatzes, kurzfristige komplementäre Ausbildungen für Truppenteile (z.B. Verkehrsausbildung durch die Kantonspolizei Thurgau), konzentrierte und kontrollierte Einsätze im Einsatzraum ausserhalb des WK-Standortes. Dazu gehörte auch eine gut funktionierende Information sowie die Präsentation der Truppengattung durch den Einsatz einer Feldbäckerei und einer Soldatenwirtschaft. Fazit: Der Auftrag an die Truppe machte innerhalb der Ausbildung Sinn. Ihr Einsatz gestaltete sich innerhalb des Programms, das sie normalerweise in einem Wiederholungskurs absolviert, jedoch am Beispiel 1:1 exerziert und am Erfolg kontrolliert. Nationale Grossveranstaltungen sind auf die Unterstützung durch die Armee auch in Zukunft angewiesen. Wesentlich ist, dass dort, wo lange Vorbereitungsphasen bestehen, möglichst Einheiten eingeplant werden, deren fachspezifische Ausrichtung für Truppe und zivile Stellen eine Win-win-Situation ermöglichen. Der Einsatz des Vsg Bat 63 hat der Armee grossräumig eine positive Presse und einen Imagegewinn gebracht und den beteiligten Truppenteilen nebst einem guten Übungsresultat Spass an der Arbeit im WK vermittelt.

CONTRA

Dominik Riner, Hauptmann, Kdt Mech Füs Kp II/56.

Mit der A 95 wurde angesichts der in Kauf genommenen Verkürzung der Ausbildungszeit eine restriktivere Haltung in bezug auf Armeeeinsätze zugunsten Dritter vorgesehen. Eine gegenteilige Entwicklung ist eingetreten: Truppeneinsätze bei Sport-Grossveranstaltungen, Eidg. Vereinsfesten und ähnlichen Anlässen sind selbstverständlich geworden. Ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet, übernimmt die Armee damit billigen und willkommenen Ersatz für eigentlich zivil notwendiges Engagement.

Nach meiner Meinung entspricht dies nicht dem Auftragsteil der Existenzsicherung. Es sollte aus folgenden Gründen von solchen Einsätzen abgesehen werden:

- Der Zweijahresrhythmus wird zum Vierjahresrhythmus. Der Stand der Einzelausbildung wird ungenügend. Die dringend notwendige militärische Verbandsausbildung als eigentlicher WK-Inhalt wird zur Farce.
- Kommandanten und Kader werden demotiviert, da sie ihre Investition in die militärische Aufgabe schlecht belohnt sehen. Sie haben kaum mehr Gelegenheit zum militärischen Führen. Für ihre eigene Führungsausbildung bleibt keine Möglichkeit.
- Kommandanten werden in der Wahrnehmung ihrer Ausbildungsverantwortung desavouiert. Die Politik wird ihnen diese im Ernstfall nicht abnehmen.
- Es besteht die Gefahr, dass die Truppe berechtigterweise zu glauben beginnt, dass die eigentliche militärische Aufgabe und Ausbildung offenbar überflüssig oder zweitrangig ist.
- Die Bereitschaft der Wirtschaft sinkt, ihre Arbeitskräfte für solche Aufgaben zur Verfügung zu stellen und Kader für «unechte» militärische Ausbildung freizustellen.

Mit der A XXI sind die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Einsatz der Armee ausserhalb ihrer Aufträge zu schaffen. Es muss vermehrt politischer Mut zum Neinsagen aufgebracht werden.

Der Standpunkt der ASMZ

Kritik an «artfremden» Einsätzen militärischer Verbände kam in letzter Zeit namentlich von Vertretern der Wirtschaft. Ihr Argument leuchtet ein: Wenn die Armee unsere Mitarbeiter für militärische Dienstleistungen beansprucht, dann sollen sie dort zumindest eine Tätigkeit verrichten, welche die Einsatzbereitschaft ihres Verbandes fördert.

Mit der eingangs erwähnten Verordnung erscheint diese Zielsetzung kaum erfüllbar. Das lässt sich am Beispiel des 24. Eidg. Jodlerfestes sehr gut illustrieren: Auf der Ebene der Stabsarbeit geht die Rechnung auf. Die Zusammenarbeit eines militärischen Stabes mit dem OK ist durchaus vergleichbar mit dem Szenario einer kombinierten Stabsübung Armee – Bevölkerungsschutz. Aktionen in den Bereichen Verpflegung und Transport gehören zu den Kerntätigkeiten eines logistischen Verbandes. – In Ordnung! Aber dass für Angehörige des eingesetzten Bataillons ein Sonderkurs in Verkehrsausbildung improvisiert werden musste, zeigt, dass das nicht zu ihren normalen Aufgaben gehört, und Tätigkeiten wie der Auf- und Abbau von Infrastrukturen tragen zu ihrer fachbezogenen Ausbildung gar nichts bei. Der Sanitätsdienst an einem Jodlerfest schliesslich ist ein Pikett- und Notfalldienst und erbringt bei weitem nicht das Rendement einer systematisch geplanten Fachausbildung.

Das Kriterium «Ausbildungs- und Trainingseffekt» ist zu locker. Damit könnte man allenfalls den Einsatz von WK-Soldaten zum Pistenstampfen bei grossen Skianlässen als konditionsfördernde Beingymnastik rechtfertigen. Zur dringend notwendigen Waffen- und Gefechtsausbildung trägt es nichts bei. Und für die Einsatzbereitschaft des betreffenden Verbandes ergibt sich am Ende des Dienstes ein Defizit.

Fe ■